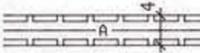


1. Festsetzungen für den Gesamtgeltungsbereich

- 1.1  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- 1.2  Standort für Garagen und Stellplätze (nicht verbindlich)
- 1.3 Garagen können neben Flach- und Pultdächern (Dachneigung bis 10°) auch Satteldächer (Dachneigung entsprechend der des Wohnhauses) erhalten.
- 1.4 Auf benachbarten Grundstücken aneinander gebaute Garagen sind in gleicher Ausführung (insbesondere Dachneigung, Gestaltung) zu errichten, wobei die zuerst genehmigte Garage die Gestaltung vorgibt. Vor jeder Garage ist ein Stauraum von mind. 5 m einzuhalten. Satteldachgaragen, die in das Wohnhaus integriert werden, haben die gleiche Dachneigung wie das Wohnhaus zu erhalten.
- 1.5 Die Höhe der Einfriedung von Grundstücken im Gewerbegebiet darf bis zu 2,0 m betragen.
- 1.6 Dachgeschosse, die nach den Bestimmungen der Bay BO Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Vollgeschosse außer Betracht.

2. Festsetzungen für den Teilgeltungsbereich

- 2.1  Geltungsbereichsgrenze
- 2.2  Straßenbegrenzungslinie
- 2.3  Baugrenze
- 2.4  Fläche für Abwasserleitung mit Leitungsrecht zu belastend und Breitenangabe
- 2.5  20 kV-Freileitung mit beiderseitigem Schutzstreifen und Breitenangabe

3. Soweit dieser Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen enthält, gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vom 12.12.1974, des Änderungsplanes Nr.1 vom 30.11.1978, des Änderungsplanes Nr.2 vom 23.03.1984, des Änderungsplanes Nr.3 vom 10.04.1985 und des Änderungsplanes Nr.4 vom 04.08.1989.

4. Hinweise

1706/1 Grundstücks-Flurnummer

GEMEINDE SCHWANFELD  
 LKR. SCHWEINFURT  
 BBPL. "HEILIGENTHALER STRASSE"  
 BBPL. ÄNDERUNG NR. 5 M. 1:1000

Für die Erarbeitung der Bebauungsplanänderung Nr. 5  
 Deusdorf, den 15.10.1992  
 Überarbeitet 20.09.1993

ARCHITEKT  
 RUDI HEMMECK-ING. (FH)  
 LEPPOLD-ÄHNER STR. 11 97544/7003, FAX 0784  
 96169 LAUTER/DEUSDORF



Der Architekt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwanfeld hat am 11.06.1992 die Änderung des Bebauungsplanes "HEILIGENTHALER STRASSE" beschlossen.

25. 10. 93



*W. Stimm*  
 (Der Bürgermeister)

Schwanfeld, den .....  
 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB vom 3. 11. 93 bis 3. 12. 93 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld öffentlich ausgelegt.

28. 12. 93



*W. Stimm*  
 (Der Bürgermeister)

Schwanfeld, den .....  
 Die Gemeinde Schwanfeld hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 10. 12. 93 den Bebauungsplan gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

28. 12. 93



*W. Stimm*  
 (Der Bürgermeister)

Schwanfeld, den .....  
 Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 16.02.1994  
 Landratsamt  
 I. A.



*Strobel*, Regierungsrat  
 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 8. 3. 94 durch

Gemeindeamtsblatt Nr. 3/1994  
 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu Jedermanns Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld, 97523 Schwanfeld, Rathausplatz 6 während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

10. 3. 94



*W. Stimm*  
 (Der Bürgermeister)

Schwanfeld, den ..... (Siegel)